



Botschaft 2023-DIAF-38

7. Mai 2024

Zusammenschluss Montet (Glâne) - Ursy

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf des Dekrets das dem Zusammenschluss der Gemeinden Montet (Glâne) und Ursy Rechtskraft verleiht.

Die Botschaft gliedert sich in folgende Abschnitte:

Inhaltsverzeichnis

1	Geschichtliches	2
2	Statistische Daten	2
3	Übereinstimmung mit dem Fusionsplan	3
4	Finanzhilfe	3
5	Kommentar zur Fusionsvereinbarung	3
6	Kommentar zum Dekretsentwurf	4
7	Zahl der Gemeinden, Referendum und Inkrafttreten	4

1 Geschichtliches

Die Gemeinden Morlens und Vuarmarens schlossen sich am 1. Januar 1991 zusammen. Am 1. Januar 2006 trat der Zusammenschluss der Gemeinden Esmonts und Vuarmarens in Kraft. Die Gemeinden Bionnens, Mossel, Vauderens und Ursy fusionierten am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2012 schlossen sich die Gemeinden Ursy und Vuarmarens zusammen.

Der vom damaligen Oberamtmann des Glanebezirks erstellte Fusionsplan aus dem Jahr 2013 enthält das Projekt «Nr. 1», das die sechs Gemeinden Auboranges, Chapelle, Ecublens, Montet (Glâne), Rue und Ursy umfasst.

Im Februar 2021 wurde eine Umfrage im Hinblick auf eine Fusionsstudie der sechs Gemeinden Auboranges, Chapelle, Ecublens, Montet (Glâne), Rue und Ursy durchgeführt. Fünf Gemeinden stimmten zu, das Ergebnis in der Gemeinde Ursy fiel negativ aus.

Anlässlich einer Umfrage im November 2021 konnten sich die Stimmbürgerinnen und -bürger von Montet (Glâne) für eine Fusionsstudie mit der Gemeinde Ursy oder mit den Gemeinden Auboranges, Chapelle, Ecublens und Rue aussprechen. Die Mehrheit befürwortete eine Fusionsstudie mit der Gemeinde Ursy.

Am 13. Juli 2023 übermittelten die Gemeinderäte von Montet (Glâne) und Ursy dem Amt für Gemeinden einen ersten Entwurf der Fusionsvereinbarung zur Vorprüfung. Am 28. September 2023 wurde der definitive Entwurf der Fusionsvereinbarung eingereicht.

Das Oberamt des Glanebezirks hat dieses Projekt positiv begutachtet.

Die Fusionsvereinbarung wurde am 27. November 2023 von den Gemeinderäten der Gemeinden Montet (Glâne) und Ursy unterzeichnet. Für die Bevölkerung der beiden Gemeinden wurde am 23. Januar 2024 eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Der Zusammenschluss wurde in den beiden Gemeinden am 3. März 2024 einer Volksabstimmung unterbreitet. Die Abstimmung ergab folgende Resultate:

Montet (Glâne)	343 Stimmberechtigte	236 gültige Stimmen	171 Ja	65 Nein
Ursy	2 460 Stimmberechtigte	1 249 gültige Stimmen	1 084 Ja	165 Nein

2 Statistische Daten

	Montet (Glâne)	Ursy	Fusion
Zivilrechtliche Bevölkerung am 31.12.2018 massgebend zur Berechnung der Finanzhilfe	385	*	
Zivilrechtliche Bevölkerung am 31.12.2022	493	3 486	3 979
Fläche in km ²	2,20	14,93	17,13
Steuerfüsse/ -sätze 2024 :			
Natürliche Personen, in %	80,0	77,0	77,0
Juristische Personen, in %	80,0	77,0	77,0
Liegenschaftssteuer, in ‰	2,50	1,75	1,75
Erbschafts- und Schenkungssteuer, in %	66,7	70,0	70,0
Handänderungssteuern auf entgeltlichen Grundstückübertragungen, in Fr.	1.00	1.00	1.00

	Montet (Glâne)	Ursy	Fusion
Finanzausgleich 2024 :			
Steuerpotenzialindex StPI	76,58	81,90	81,28
Synthetischer Bedarfsindex SBI	94,99	108,61	107,11

*Zivilrechtliche Bevölkerung am 31.12.2018 der Gemeinde Ursy, die bereits eine Finanzhilfe in Anwendung von Art. 13 GZG erhalten hat: 3 198 Einwohner

3 Übereinstimmung mit dem Fusionsplan

Der vom damaligen Oberamtmann des Glânebezirks ausgearbeitete und vom Staatsrat am 28. Mai 2013 genehmigte Fusionsplan beinhaltet das Projekt «Nr. 1», welches die Gemeinden Auboranges, Chapelle, Ecublens, Montet (Glâne), Rue und Ursy umfasst. Die Gemeinden Auboranges, Chapelle, Ecublens und Rue werden sich am 1. Januar 2025 zur neuen Gemeinde Rue zusammenschliessen. Der Zusammenschluss der Gemeinden Montet (Glâne) et Ursy ist folglich als Zwischenschritt im Rahmen des Fusionsplans im Sinne der Erwägungen des Beschlusses vom 28. Mai 2013 zu betrachten.

4 Finanzhilfe

Die Finanzhilfe entspricht der Summe der Beträge, die sich für jede betroffene Gemeinde aus der Multiplikation des Grundbetrags mit dem Multiplikator ergeben. Der Grundbetrag beläuft sich auf 200 Franken pro Gemeinde, multipliziert mit ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. Juni 2020 des Gesetzes über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG) vom 9. Dezember 2010 (SGF 141.1.1). Die Gesetzesänderung ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten, daher wird die zivilrechtliche Bevölkerung vom 31. Dezember 2018 berücksichtigt. Beim Zusammenschluss von zwei Gemeinden beträgt der Multiplikator 1,0.

Somit erhält die Gemeinde Montet (Glâne) eine Finanzhilfe, die sich auf 77 000 Franken bei einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 385 Einwohnern beläuft.

Da die Gemeinde Ursy bereits beim Zusammenschluss mit der Gemeinde Vuarmarens am 1. Januar 2021 eine Finanzhilfe von 483 800 Franken erhalten, kann ihr nicht erneut ein Betrag gewährt werden.

Die an die neue Gemeinde Ursy ausgerichtete Finanzhilfe wird sich daher auf 77 000 Franken belaufen.

Die Finanzhilfe wird in dem auf das Inkrafttreten des Zusammenschlusses folgenden Jahr ausgerichtet. Der Zusammenschluss der Gemeinden Montet (Glâne) und Ursy erfolgt auf den 1. Januar 2025. Die Zahlung wird demzufolge 2026 im Rahmen der verfügbaren und durch das GZG zur Verfügung gestellten Mittel vorgenommen.

5 Kommentar zur Fusionsvereinbarung

Die Fusionsvereinbarung (Kopie im Anhang) wurde gemäss Artikel 134d des Gesetzes über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980 (SGF 140.1) den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Montet (Glâne) und Ursy unterbreitet. Die Stimmberechtigten stimmten am 3. März 2024 darüber ab.

6 Kommentar zum Dekretsentwurf

Artikel 1 des Dekretsentwurfs legt das Datum fest, an dem der Zusammenschluss der beiden Gemeinden wirksam wird.

Artikel 2 nennt den Namen der neuen Gemeinde und ihre Zugehörigkeit zum Glânebezirk.

Artikel 3 hält wesentliche Elemente der Fusionsvereinbarung fest. Dazu gehören die Gemeindegrenzen, das Bürgerrecht und die Bilanz jeder Gemeinde.

Artikel 4 legt den Betrag der Finanzhilfe an den Zusammenschluss und die Auszahlungsmodalitäten fest.

7 Zahl der Gemeinden, Referendum und Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung über die Namen der Gemeinden und deren Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken (NGBV) vom 24. November 2015 (SGF 112.51) wird in einem zweiten Schritt erfolgen. Auf das Datum des Inkrafttretens der erwähnten Fusion am 1. Januar 2025 wird der Gemeinename Montet (Glâne) aus Artikel 7 NGBV gestrichen.

Unter Berücksichtigung der Fusion der Gemeinden Montet (Glâne) und Ursy, des am 12. November 2023 beschlossenen Zusammenschlusses der Gemeinden Auboranges, Chapelle (Glâne), Ecublens und Rue (zur neuen Gemeinde Rue) und des am 3. März 2024 beschlossenen Zusammenschlusses der Gemeinden Grolley und Ponthaux (zur neuen Gemeinde Grolley-Ponthaux) wird der Kanton am 1. Januar 2025 noch 121 Gemeinden zählen.

Dieses Dekret, das eine auf Artikel 9 – 15 GZG basierende Finanzhilfe für die Förderung der Gemeindegemeinschaften beinhaltet, hat keine neue Ausgabe¹ zur Folge, da das GZG selbst Gegenstand eines obligatorischen Finanzreferendums² war. Artikel 15 GZG sieht vor, dass der Staat Finanzhilfen bis zu einem Gesamtbetrag von 50 Millionen Franken gewährt; dieser Betrag ist gegenwärtig nicht ausgeschöpft. Die auf dem GZG beruhenden Fusionsdekrete unterliegen daher nicht dem Finanzreferendum.

Da es nicht dem Finanzreferendum unterliegt, kann dieses Dekret nach seiner Verabschiedung durch den Grossen Rat und seiner Publikation in der Amtlichen Sammlung sogleich in Kraft treten.

Anhang

Fusionsvereinbarung (nur auf Französisch)

¹ Art. 46 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Freiburg (KV) vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1), Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) vom 25. November 1994 (SGF 610.1)

² Volksabstimmung vom 15. Mai 2011